B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
13. JAHRGANG **Nr. 3** **1. MÄRZ 1950**

B. Entscheide kantonaler Behörden

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Wer Vermögen in einer Liegenschaft investiert hat, befindet sich nicht in einer Notlage. — Die Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber dem Ehemann geht der Unterstützungspflicht der Kinder vor.*

Der im Jahre 1877 geborene Kläger L. T., St. ist arbeitslos und stellt das Begehren, es sei sein Sohn J. zu monatlichen Unterstützungsleistungen von Fr. 150.— zu verpflichten. Der Sohn lehnt eine Unterstützung des Vaters ab mit der Begründung, daß dieser ein Vermögen von Fr. 20000.— besitze, das in einer Liegenschaft investiert sei. Der Kläger bestreitet in der Replik den Einwand des Sohnes und macht geltend, daß im Falle eines Hausverkaufes kein Überschuß erzielt werde.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach Art. 328ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Die Unterstützungspflicht ist durch die Bedürftigkeit des Berechtigten einerseits und durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen anderseits bedingt. Im vorliegenden Fall wird die Bedürftigkeit des Klägers vom Beklagten bestritten mit der Begründung, daß noch Vermögen vorhanden sei. Somit ist zu prüfen, ob eine Notlage auf Seiten des Klägers besteht. Eine solche liegt vor, wenn der Berechtigte außerstande ist, sich das zum Lebensunterhalt Erforderliche aus eigener Kraft oder aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Der im 72. Lebensjahr stehende Kläger, der zwar bis vor kurzem noch gearbeitet hat, dürfte bei seinem vorgeschrittenen Alter nicht mehr in der Lage sein, durch seine Arbeitskraft den Lebensunterhalt zu verdienen. Somit ist nur noch zu prüfen, ob auch seine eigenen Mittel erschöpft sind. Dies ist zu verneinen. Der Kläger ist Eigentümer einer Liegenschaft. Die hypothekarische Belastung dieses Hauses beläuft sich auf rund Fr. 50000.—, und der Verkehrswert beträgt ca. Fr. 70000.—. Die Behauptung des Beklagten, daß Vermögen in der Liegenschaft investiert sei, trifft somit zu. Unter diesen Umständen muß dem Kläger zugemutet werden, dieses Vermögen durch den Verkauf der Liegenschaft zu realisieren. Der Umstand, daß das Vermögen in Grundeigentum und nicht auf einem Sparheft angelegt ist, erscheint als unmaßgeblich. Eine Differenzierung würde zu einer Begünstigung des Grundeigentümers führen, die sich nicht rechtfertigen ließe. Die Lage auf

dem Liegenschaftsmarkte ist zur Zeit für Hausverkäufe günstig. Für Liegenschaften werden Höchstpreise erzielt. Der Kläger wird daher durch den Verkauf seines Hauses keine Einbuße erleiden. Der Einwand, daß kein Überschuß erzielt werde, ist nicht haltbar. Die Kosten für Handänderung (2% der Kaufsumme) und Notar, Steuern, Umzug etc. sind mit Fr. 5000.— weit übersetzt. Daher darf damit gerechnet werden, daß ein gewisser Überschuß erzielt wird.

Dazu kommt, daß der Ehefrau des Klägers eine Forderung von über Fr. 9000.— gegenüber dem Vermögen des Ehemannes zusteht. Die Ehefrau ist somit nicht mittellos. Es darf daher von ihr verlangt werden, daß sie den ihr zustehenden Anspruch realisiert. Nach Empfang der Fr. 9000.— ist sie gehalten, aus ihren Mitteln den Ehemann zu unterstützen; denn die Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber dem Ehemann geht der Unterstützungspflicht der Kinder vor.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die Heranziehung des Sohnes J. zu Unterstützungsleistungen im gegenwärtigen Moment verfrüht; der Kläger befindet sich noch nicht in einer Notlage. Der Regierungsrat ist daher zur Abweisung der Klage gelangt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Basel-Stadt vom 25. Januar 1949).

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterhaltspflicht des Pflichtigen gegenüber seiner Familie ist im Existenzminimum berücksichtigt — Familienzerwürfnisse zwischen Pflichtigen und Bedürftigen sind ohne Einfluß auf die Unterstützungspflicht. — Der Unterstützungsanspruch ist grundsätzlich unverzichtbar.*

Die 60jährige Klägerin stellt das Begehren, es seien ihre beiden Söhne N. und E. B. in Basel je zu monatlichen Unterstützungsleistungen von Fr. 50.— zu verpflichten, da sie arbeitsunfähig und mittellos sei. Der beklagte Sohn N. lehnt eine Beitragsleistung ab, da er zuerst für seine vierköpfige Familie sorgen müsse. Er werde in absehbarer Zeit die Wohnung wechseln und möchte neue Möbel kaufen. Dazu komme, daß die Klägerin ihren beiden Söhnen keine richtige Mutter gewesen sei und daß der Schwiegersohn sich verpflichtet habe, für die Klägerin aufzukommen. Der Sohn E. hat sich trotz Aufforderung innert nützlicher Frist zum Klagebegehren nicht geäußert.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter wird von den Söhnen nicht ausdrücklich bestritten. Es ist somit lediglich zu prüfen, ob den Söhnen die Zahlung je eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 50.— zugemutet werden kann. Nach konstanter Praxis des Regierungsrates wird vom Einkommen, welches das Existenzminimum des Pflichtigen übersteigt, ein Drittel bis die Hälfte für Unterstützungsleistungen herangezogen. N. verfügt über ein monatliches Einkommen von Fr. 920.—, während sein Existenzminimum rund Fr. 600.— beträgt. Von der Differenz von Fr. 320.— dürfte somit ohne weiteres ein Betrag von Fr. 100.— beansprucht werden. E. kommt auf ein Monatseinkommen von rund Fr. 700.— zu stehen, während sich sein Existenzminimum auf ca. Fr. 550.— beläuft. Auch in diesem Falle könnte die Forderung der Mutter auf Leistung eines monatlichen Beitrages von Fr. 50.— geschützt werden. Nach der geltenden Praxis ließe sich eine Belastung des N. bis zu Fr. 100.— und eine solche des E. bis zu Fr. 50.— durchaus rechtfertigen. Der Einwand des N., daß er zuerst für seine Familie sorgen müsse, ist insofern berücksichtigt, als im Existenzminimum die entsprechenden Beiträge für die Frau und die beiden Kinder eingesetzt sind. Die geltend gemachten Familienzerwürfnisse sind nach Literatur und Praxis ohne Einfluß auf die Unterstützungspflicht und können daher nicht berücksichtigt werden. Schließlich bleibt noch der Einwand, daß sich seinerzeit der

Schwiegersohn der Klägerin verpflichtet habe, für die Schwiegermutter aufzukommen. Auch dieser Einrede kann keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Der Schwiegersohn kann rechtlich zur Unterstützung der Schwiegermutter nicht herangezogen werden. Der Unterstützungsanspruch der Mutter gegenüber den Kindern ist durch diese Erklärung nicht untergegangen. Selbst wenn die Mutter damals auf Unterstützung seitens der Kinder verzichtet hätte, so wäre ein solcher Verzicht unwirksam. Im Bedürfnisfall kann der Anspruch doch wieder geltend gemacht werden. Immerhin dürfte in vorliegendem Fall eine angemessene Herabsetzung der Forderung der Mutter begründet sein, da dem Schwiegersohn zugemutet werden darf, die Schwiegermutter gegen Entrichtung eines angemessenen Kostgeldes bei sich aufzunehmen. In diesem Falle liegt der Unterstützungsbedarf der Klägerin unter Fr. 200.—; und eine Belastung des Sohnes N. mit Fr. 40.— pro Monat und des Sohnes E. mit Fr. 20.— pro Monat erscheint den Verhältnissen als angemessen. Der Beginn der Unterstützungspflicht ist auf den 1. Mai 1948 festzusetzen. In diesem Sinne ist der Regierungsrat zur teilweisen Gutheißung der Klage gelangt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. Juni 1948.)

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Bestreitung der Blutsverwandtschaft (Ehelicherklärung) kann nach unbenütztem Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß Art. 262 ZGB vorfrageweise im Streit betreffend Verwandtenunterstützung nicht gehört werden.*

1. Der Beklagte und Nichtigkeitskläger wurde am 20. September 1899 als außerehelicher Sohn der A.-M. A. geboren. Als diese am 31. Mai 1902 in Genf W. E. heiratete, bezeugten beide Eheschließenden dem Zivilstandsbeamten unterschriftlich, daß sie den Beklagten anerkennten und legitimierten. Der Kläger und Nichtigkeitsbeklagte belangte mit Klage vom 27. Oktober 1948 den Beklagten auf Bezahlung von Fr. 610.— als Unterstützungsbeitrag für die Kosten der Versorgung des E. W. E., eines aus erster Ehe des W. E. stammenden Halbbruders des Beklagten. Der Beklagte bestritt die Forderung mit der Begründung, es bestehe zwischen ihm und dem unterstützungsbedürftigen E. E. keine Blutsverwandtschaft; wie aus einem Vergleich vom 25. November 1899 zwischen seiner Mutter und einem gewissen M. W. in Solothurn hervorgehe, sei er nämlich tatsächlich außerehelicher Sohn des Letztgenannten; die am 31. Mai 1899 durch W. E. und seine Mutter erfolgte Anmeldung beim Zivilstandsbeamten als gemeinsames voreheliches Kind beruhe daher auf unrichtigen Angaben und sei ungültig. Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, hieß die Klage mit Urteil vom 27. Mai 1949 gut. Hiegegen hat der Beklagte die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, das angefochtene Urteil wegen Verletzung klaren Rechts und Verweigerung des rechtlichen Gehörs aufzuheben und den Prozeß zur Aufnahme der angebotenen Beweise und zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Kläger beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bezirksgericht hat auf Vernehmlassung verzichtet.

2. Das angefochtene Urteil geht davon aus, die Ehelicherklärung eines Kindes, das nicht von den es anmeldenden Ehegatten gemeinsam gezeugt worden sei, entfalte für das Kind zunächst die gleichen Wirkungen, wie wenn die Voraussetzungen einer gültigen Ehelicherklärung vorlägen; es werde ein Rechtsschein erzeugt, zu dessen Zerstörung das Gesetz die Möglichkeit der Anfechtung geschaffen habe; die Ehelicherklärung sei nichtig nur dann, wenn das Kind bereits einen (andern) ehelichen Stand besitze; da der Beklagte vor der streitigen Ehelicherklärung unehelichen Standes gewesen sei, sei diese auf keinen Fall nichtig,

sondern höchstens anfechtbar; die Anfechtung müsse aber innert der dreimonatigen Verwirkungsfrist gemäß Art. 262 ZGB durch Klage geltend gemacht werden und könne nicht durch eine an sich unbefristete Berichtigungsklage gemäß Art. 45 ZGB umgangen werden; ebensowenig könne diese Frage vorfrageweise im vorliegenden Rechtsstreit unbekümmert darum, ob die Ehelicherklärung zeitlich überhaupt noch angefochten werden könne, entschieden werden; da der Beklagte, der schon mit 16—17 Jahren vom Vaterschaftsvergleich mit M. W. und spätestens an der Sühneverhandlung vom 5. April 1948 von der Ehelicherklärung Kenntnis erhalten habe, innert der dreimonatigen Frist die Anfechtungsklage nicht erhoben habe, sei sein Anfechtungsrecht verwirkt; die Ehelicherklärung könne daher nicht mehr als rechtsgültig umgestoßen werden.

3. Die gegen diese Rechtsauffassung erhobene Beschwerde wegen Verletzung klaren Rechts ist unbegründet. Nicht nur ist dem Gerichte kein Rechtssatz bekannt, der dem Beklagten die Geltendmachung der Nichtabstammung nach Ablauf der dreimonatigen Frist zur Anhebung der Anfechtungsklage klar und eindeutig erlaubte, sondern es erscheint darüber hinaus die Auffassung des Bezirksgerichtes als allein mit dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes vereinbar.

Der in erster Linie vom Beklagten eingenommene Standpunkt, die Ehelicherklärung eines Kindes, das nicht von den anmeldenden Eltern abstamme, sei widerrechtlich und daher gemäß Art. 20 OR nichtig, ist unhaltbar. Art. 20 OR darf nicht ohne weiteres und unbesehen auf alle im ZGB geregelten Rechtsverhältnisse angewendet werden. Die Übertragung ist ausgeschlossen, wo das ZGB die Folgen eines gesetzwidrigen Gebrauchs bestimmter Rechtsinstitute besonders regelt, wie dies z. B. bei der Ungültigkeit der Ehe oder einer Verfügung von Todes wegen geschieht. Dies gilt aber auch von der Ehelicherklärung eines außerehelichen Kindes, das nicht von seinen eingetragenen Eltern abstammt. Das ZGB hat in Art. 262 ZGB eigens die Möglichkeit geschaffen, eine solche Ehelicherklärung binnen einer dreimonatigen Frist anzufechten. Damit bringt das ZGB zum Ausdruck, daß es eine Ehelicherklärung, die an diesem Mangel leidet, keineswegs als nichtig, sondern lediglich als anfechtbar betrachtet. (Anders nur, wenn das Kind schon einen (andern) ehelichen Stand hat; hier geht es nicht um die Unrichtigkeit der Abstammung, sondern darum, daß eine Ehelicherklärung eines ehelichen Kindes begrifflich unmöglich und aus diesem Grund nichtig ist (Egger N. 5 zu Art. 258 ZGB, BGE 49 I 32).

Aus der vom Gesetz besonders vorgesehenen Möglichkeit, eine Ehelicherklärung wegen Nichtabstammung von den eingetragenen Eltern innert bestimmter Frist anzufechten, folgt aber des weitern auch, daß jene nicht durch Beweis der materiellen Unrichtigkeit der Eintragung im Eheregister gemäß Art. 9 ZGB oder nach Ablauf der Anfechtungsfrist durch eine Einrede der Ungültigkeit oder eine selbständige Klage auf Feststellung der Ungültigkeit beseitigt werden kann. Jene zeitlich beschränkte Anfechtungsmöglichkeit wäre völlig sinnlos, wenn daneben diese weitern Rechtsbehelfe noch beständen. Die in dieser Richtung geübte Bemängelung des Urteils ist daher ebenfalls unbegründet. Das Bundesgericht hat ja in seiner Entscheidung in BGE 55 I 23 hervorgehoben, daß es vorfrageweise nur dann gewisse Vorgänge beurteile, wenn der aus ihnen abgeleitete Familienstand auf Zivilstandsakten gestützt werde, „die noch als ungesetzlich angefochten werden konnten". Nach Ablauf der Anfechtungsfrist ist somit die vorfrageweise Überprüfung der Gültigkeit einer Ehelicherklärung ausgeschlossen.

Der Beklagte kann, wie das Bezirksgericht in zutreffender Weise ausführt, die Ehelicherklärung auch nicht mit einer Berichtigungsklage nach Art. 45 ZGB

zu Fall bringen. Die Eintragung der Ehelicherklärung im Eheregister beruht ja auf echten Unterlagen und ist in formeller Hinsicht unbeanstandet. Eine Berichtigung der Eintragung könnte daher erst erfolgen, wenn das aus diesen Unterlagen sich ergebende Rechtsverhältnis, hier die Ehelicherklärung, umgestoßen wäre. Auf diesem Standpunkte stehen heute die Praxis (Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in BBl 1913 II 284, 1914 I 348, abgedruckt bei Weiß, 1912—21, Nr. 298; zürcherisches Obergericht in SJZ 13, 199) und die Rechtslehre (W. Gautschi: Rechtswirkungen der Eintragung in die Zivilregister, 130, 30; Egger N. 4 zu Art. 45 ZGB). Die im Kommentar Egger in N. 7 zu Art. 262 ZGB erwähnte Möglichkeit der Berichtigung der Ehelicherklärung nach Art. 45 ZGB steht in offenkundigem Widerspruch zur ersterwähnten Stelle desselben Kommentars; es werden keine Erwägungen angeführt, welche die an jener Stelle angestellten widerlegen würden. Die an der zweiten Stelle angeführten Entscheidungen stellen eine ältere Praxis dar, die durch die angeführte spätere Stellungnahme des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und die Abhandlung von Gautschi als überholt gelten muß. Auf keinen Fall kann aus jener zweiten Kommentarstelle (N. 7 zu Art. 262 ZGB) ein klarer Rechtssatz abgeleitet werden, der die Beseitigung einer Ehelicherklärung wegen Nichtabstammung des ehelich erklärten Kindes auf dem Wege der Berichtigungsklage gestattete.

Der Beklagte legt schließlich noch besonderes Gewicht darauf, die Anfechtung der Ehelicherklärung durch das Kind richte sich nicht nach Art. 262 ZGB. Es trifft zu, daß Art. 262 ZGB sich nach seinem Wortlaut lediglich auf die Anfechtung durch die erbberechtigten Verwandten der Eltern und den Heimatkanton des Vaters bezieht. Das Anfechtungsrecht der direkt Beteiligten, der Eltern und des Kindes, ist jedoch von der Rechtsprechung allein in Analogie zu dieser Bestimmung anerkannt worden (Egger N. 3, Silbernagel N. 2 zu Art. 262 ZGB, Tuor, das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 5. Auflage, S. 213); das Gesetz enthält denn auch keinen andern Anknüpfungspunkt für diese Erweiterung des Kreises der Anfechtungsberechtigten. Demgemäß ist aber das Anfechtungsrecht des Kindes auch nur innerhalb der in Art. 262 ZGB festgesetzten Frist von drei Monaten zuzulassen (Silbernagel N. 2 zu Art. 262 ZGB), deren Beginn nach Lehre und Rechtsprechung auf den Zeitpunkt anzusetzen ist, in dem das Kind mündig geworden ist und vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat (Egger N. 5 zu Art. 262 ZGB). Der Beklagte wendet demgegenüber ein, die dreimonatige Frist gelte nur für die Anfechtung durch Dritte, nicht aber für diejenige durch die direkt Beteiligten. Er beruft sich dabei auf die Rechtsprechung, welche dem Anerkennenden das Recht zur Anfechtung der Kindesanerkennung ohne Einschränkung auf die Dreimonatefrist des Art. 306 ZGB gewährt habe (ZR 17 Nr. 184, BGE 49 II 155). Dieser Hinweis geht jedoch völlig fehl, da es dort um die Anfechtung der Kindesanerkennung durch den Anerkennenden wegen Willensmängeln ging, während die dreimonatige Frist des Art. 306 ZGB sich auf die Geltendmachung der Nichtabstammung vom Anerkennenden und der Unzulässigkeit der Anerkennung bezieht. Die Heranziehung der Bestimmungen über die Aufhebung der Kindesanerkennung liefert aber einen sehr bedeutungsvollen Anhaltspunkt für die Richtigkeit der Auffassung, daß das Kind die Ehelicherklärung nicht unbefristet anfechten kann. Art. 305 ZGB, welcher der Mutter und dem Kinde das Recht gewährt, sich der Kindesanerkennung in der erleichterten Form der Einsprache zu widersetzen, bestimmt nämlich ausdrücklich, daß jene binnen drei Monaten, nachdem sie von der Anerkennung Kenntnis erhalten haben, von diesem Recht Gebrauch machen müssen. Der dieser Regelung zu-

grunde liegende Gedanke, daß auch das Kind seinen ihm durch Erklärungen Dritter verschafften Zivilstand nicht ohne zeitliche Beschränkung soll anfechten dürfen, muß vernünftigerweise auch auf das Recht des Kindes zur Anfechtung der Ehelicherklärung übertragen werden, und zwar dies um so eher, als er der vom ZGB angestrebten Begünstigung der Ehelichkeit (Egger N. 2 zu Art. 252 ZGB) und der Erschwerung von Änderungen zu Ungunsten der Ehelichkeit (Gautschi, a. a. O. 19, 124) entspricht.

Das angefochtene Urteil steht demnach mit dem Gesetz in Einklang (vgl. auch Egger N. 5 zu Art. 258 ZGB). Von einer Verletzung klaren Rechts kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Davon hätte sich der Beklagte bei gründlichem Studium der Erwägungen der Vorinstanz übrigens auch selber Rechenschaft ablegen müssen.

4. Der Beklagte macht ausserdem eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs geltend, weil das Bezirksgericht den Beweis der Nichtabstammung vom angeblichen Vater nicht aufgenommen habe. Die Anrufung dieses Nichtigkeitsgrundes ist unverständlich. Nach der oben in Erwägung 2 wiedergegebenen Rechtsauffassung des Bezirksgerichtes hätte die Anfechtung innert dreier Monate, nachdem der Beklagte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hatte, erfolgen müssen. Diese Frist ist nach der unangefochtenen Feststellung der Vorinstanz unbenützt verstrichen, weshalb sich die Aufnahme jenes Beweises erübrigte. Die Nichtaufnahme von Beweisen, die nach der Rechtsauffassung des Gerichtes bedeutungslos sind, stellt aber keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar (Guldener, Nichtigkeitsbeschwerde S. 109). —

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

(Entscheid der III. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 15. September 1949.)

9. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge im Kanton Bern. *Unter Wohnsitz im Sinne von § 7 der Verordnung vom 10. Februar 1948 ist der zivilrechtliche Wohnsitz zu verstehen. — Die Ehefrau folgt dem Ehemann im Wohnsitz u. a. dann nicht, wenn sie wegen Geisteskrankheit dauernd in einer Anstalt versorgt ist. Ihre Armengenössigkeit schließt den Ehemann in solchen Fällen nicht von der Altersfürsorge aus.*

1. Die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat am 8. September 1949 ein Gesuch des J. Z., geb. 1872, von B., wohnhaft in B. um Ausrichtung eines zusätzlichen kantonalen Fürsorgebeitrages zu der eidgenössischen Altersrente abgewiesen, weil gemäß § 7 der regierungsrätlichen Verordnung vom 10. Februar 1948 über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge solche Beiträge nur dann ausgerichtet werden können, wenn es möglich sei, mit ihrer Hilfe den Gesuchsteller und die ihm im Wohnsitz folgenden Familienglieder vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien. Die Ehefrau des Gesuchstellers sei auf Kosten der Armenpflege in einer Heil- und Pflegeanstalt versorgt. J. Z. erfülle deshalb die Voraussetzungen für den Bezug eines zusätzlichen Fürsorgebeitrages nicht. — Gegen diese Verfügung hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern als unterstützungspflichtige Armenbehörde rechtzeitig gemäß § 18 der genannten Verordnung bei der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern Beschwerde erhoben. Sie macht geltend, daß J. Z. mit der Hälfte der eidgenössischen Ehepaarsaltersrente und einem zusätzlichen kantonalen Fürsorgebeitrag von Fr. 264.— im Jahr sich selber ohne Armenunterstützung durchbringen und pro 1950 vom Etat der dauernd Unterstützten gestrichen werden könnte. Die Ehefrau könne zwar

nicht von der Armengenössigkeit befreit werden. Sie sei aber schon seit 15 Jahren wegen unheilbarer Geisteskrankheit in der Heil- und Pflegeanstalt versorgt. Der Ehemann könne wegen ihres Geisteszustandes keine Beziehungen mit ihr aufrechterhalten. Er hätte sich längst von ihr scheiden lassen können. Es wäre eine große Härte, dem Ehemann trotz dieser Verhältnisse die Zusatzrente vorzuenthalten. Die Beschwerdeführerin beantragt Ausrichtung eines zusätzlichen Fürsorgebeitrages von Fr. 264.— im Jahr ab 1. Juni 1949. — Die kantonale Zentralstelle und die Gemeindestelle Bern für Alters- und Hinterlassenenfürsorge beantragen unter Hinweis auf den Wortlaut von § 7 der Verordnung vom 10. Februar 1948 Abweisung der Beschwerde.

2. Es ist unbestritten, daß J. Z. persönlich die Voraussetzungen für den Bezug eines Fürsorgebeitrages gemäß Art. 2, Buchstabe a des Gesetzes vom 8. Februar 1948 und § 1, 2, 7 und 8 der Verordnung vom 10. Februar 1948 über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge erfüllen würde. Unbestritten ist anderseits auch, daß die Ehefrau des Gesuchstellers nicht von der Armengenössigkeit befreit werden kann. Die Frage ist, ob die Ehefrau, obschon sie seit vielen Jahren infolge ihrer Anstaltsversorgung tatsächlich von ihrem Ehemann getrennt lebt und angesichts ihrer unheilbaren Geisteskrankheit wohl endgültig getrennt bleiben wird, immer noch im Sinne von § 7 der Verordnung vom 10. Februar 1948 dem Gesuchsteller im Wohnsitz folgt und ihn demnach von der zusätzlichen Altersfürsorge ausschließt, weil sie nicht ebenfalls von der Armengenössigkeit befreit werden kann.

Unter „Wohnsitz" ist zweifellos der zivilrechtliche Wohnsitz zu verstehen, der ja gemäß § 2 der Verordnung überhaupt für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge im Kanton Bern maßgebend ist. Gemäß Art. 25 des Zivilgesetzbuches gilt in der Regel der Wohnsitz des Ehemannes als Wohnsitz der Ehefrau; die Ehefrau folgt also dem Ehemann im Wohnsitz. Die Ehefrau kann aber einen selbständigen Wohnsitz haben, wenn sie berechtigt ist, vom Ehemann getrennt zu leben (Art. 25, Abs. 2). Diese Berechtigung ist nicht etwa von einem Trennungsurteil im Sinne von Art. 147 oder einer richterlichen Bewilligung im Sinne von Art. 145 oder 170 ZGB. abhängig. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtes genügt die objektive Begründetheit des Getrenntlebens, damit die Ehefrau eigenen Wohnsitz begründen kann (BGE 41 I 106 ff., 302, 305 und 459; 42 I 146 und 377; 47 I 424 ff.; 52 I 143; 53 I 60; 54 I 115). Daß das Getrenntleben der Ehegatten Z.-B. sachlich gerechtfertigt ist, bedarf nach dem oben Gesagten keiner weiteren Begründung. Frau Z. hat zwar wie ihr Ehemann ihren Wohnsitz in Bern, aber es ist ein selbständiger Wohnsitz. Frau Z. folgt seit längerer Zeit nicht mehr ihrem Ehemann im Wohnsitz. Ihre Armengenössigkeit berührt, von den Vorschriften betr. die zusätzliche Altersfürsorge aus gesehen, den Ehemann nicht; sie schließt ihn von dieser Fürsorge nicht aus.

3. Die Beschwerde ist demnach gutgeheißen; dem J. Z. ist der beantragte Fürsorgebeitrag von Fr. 264.— im Jahr, der sich im Rahmen der Beitragsansätze gemäß Regierungsratsbeschluß vom 10. Februar 1948 hält, zuzusprechen.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern v. 11. Nov. 1949.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Keine Befreiung von der Unterstützungspflicht, wenn Arbeitsscheu und Liederlichkeit des Bedürftigen nicht nachgewiesen sind, und wenn die Durchführung von korrektionellen Maßnahmen durch die Armenbehörde gegen diese vom Pflichtigen nicht verlangt wurde.*

Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel mußte in der Zeit vom 1. September 1946 bis zum 30. April 1947 die Schwester des Beklagten, M. Z., wegen vorüber-

gehender Arbeitslosigkeit total mit Fr. 235.35 unterstützen. Es stellt nun das Begehren, es sei der beklagte Bruder K. Z. zum Ersatz dieser Unterstützungsauslagen zu verpflichten.

In der Klagebeantwortung wird Abweisung der Klage beantragt. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Schwester geradezu darauf ausgehe, sich je nach Laune unterstützen zu lassen. In diesem Sinne habe sie sich früher schon den Geschwistern gegenüber geäußert. Die Schwester habe wiederholt angemessene Stellungen böswillig aufgegeben oder nicht angetreten. Das Gesundheitsamt habe festgestellt, daß die Schwester durchaus in der Lage sei, zu arbeiten. Die Versteifung des rechten Ellenbogens sei unbeachtlich. Ihr Verhalten lasse sich nicht mit Psychopathie entschuldigen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Vorausgeschickt sei, daß der Beklagte nicht bestreitet, in günstigen Verhältnissen zu leben. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten ist somit grundsätzlich gegeben. Dagegen wird geltend gemacht, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der vom Fürsorgeamt unterstützten Schwester nicht vorliege; diese hätte sich aus eigener Kraft durchbringen können. Dieser Einwand kann nicht gehört werden. Die Unterstützte war während der Zeit vom 1. September 1946 bis 30. April 1947 vorübergehend nicht arbeitsfähig. Verschiedene Arztzeugnisse bestätigen, daß ihre verminderte Arbeitsfähigkeit und ihre Unterstützungsbedürftigkeit zu einem großen Teil mit Charakterzügen zusammenhängt, die als krankhaft zu bezeichnen und dem Willen der Genannten unzugänglich sind. Das Fürsorgeamt konnte daher eine Hilfeleistung nicht verweigern. Die Frage der Bedürftigkeit der Schwester des Beklagten ist somit zu bejahen.

2. Die Behauptung des Beklagten, daß die Schwester ihre Bedürftigkeit selbst verschuldet habe, vermag auch nicht durchzudringen. Frau B. hatte die Genannte wegen ihres schwierigen Charakters entlassen. Was die Schreibstube für Stellenlose anbelangt, so war damals keine geeignete Arbeit vorhanden.

Selbst wenn die Bedürftige ihre Notlage verschuldet hätte, so könnte dies nicht ohne weiteres zur Befreiung des Beklagten von der Unterstützungspflicht führen. Dies geht eindeutig aus dem vom Beklagten zitierten Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 26. März 1936 in Sachen Krummenacher/Bürgerliches Fürsorgeamt Basel hervor. Wenn der Beklagte hieraus das Gegenteil ableiten will, so beruft er sich zu Unrecht auf diesen Entscheid. Das Bundesgericht erklärt darin ausdrücklich, daß der Regreßanspruch einer Armenbehörde gegenüber Verwandten erst dann abzuweisen wäre, wenn diese Behörde trotz Reklamation der Verwandten ohne weitere Vorkehren (korrektionelle Maßnahmen etc.) mit der Unterstützung eines arbeitsscheuen und liederlichen Bedürftigen fortfahren würde. Diese Voraussetzungen sind aber im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Es kann der Bedürftigen weder Arbeitsscheu noch Liederlichkeit nachgewiesen werden. Ebensowenig ist belegt, daß der Beklagte bisher verlangt hat, es seien korrektionelle Maßnahmen gegen seine Schwester zu ergreifen.

Was die angeblichen Aussagen der Bedürftigen gegenüber Geschwistern anbelangt, so liegen sie teilweise schon 4—10 Jahre zurück, so daß heute nicht darauf abgestellt werden kann. Dazu kommt, daß die Geschwister der M. Z. als Partei zu betrachten sind und es sich daher auch aus diesem Grunde erübrigt, sie hierüber abzuhören.

Demgemäß hat der Regierungsrat die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes gutgeheißen. (Aus dem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 30. Januar 1948.)